

## **Hauptverhandlung**

### **persönliche Äußerung zu der Aussage des Polizeizeugen Rölcke am 26.1.2012 nach § 257 StPO**

Aus Sicht der Verteidigung ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Rölcke folgende wesentliche Punkte:

\* Erinnerungsvermögen des Zeugen:

- Der Zeuge erinnert sich an nichts - weder an Uhrzeit, Anzahl der Beteiligten Menschen, etc. Er verwies ständig auf seine Vermerke in der Akte. Der Zeuge ist kein Tatzeuge, sondern ein Sachbearbeiter, der seine Berichte anhand von Kurzberichten der eingesetzten Beamten schrieb. Aus diesem Grund ist die Beweiskraft seiner Aussage zum Ablauf des 6. November 2008 gering.

- Der Zeuge war nicht in der Lage, Tatzeugen namentlich zu nennen.

\* die Rolle des Staatsschutzes

- Der Zeuge hat behauptet nicht zu wissen, wer die Sonder-Maßnahme (Ingewahrsamnahme) gegen Frau Lecomte anordnete.

Aktenkundig ist, dass diese Maßnahme durch Polizeidirektor Brauer angeordnet wurde und von Polizeibeamten der Ermittlungsgruppe der politischen Polizei "EG Castor" durchgeführt wurde. Zu dieser Einheit gehört der Zeuge Rölcke. Nach eigenem bekunden ist der Zeuge länger beim "EG Castor" tätig. Seine Kollegen will er aber nicht kennen. Er konnte keine Namen nennen. Das ist nicht glaubwürdig und weckt den Eindruck, der Zeuge habe etwas zu verbergen.

Die Umstände und Folgen einer Tat sind im Falle einer Verurteilung in der Strafzumessung zu berücksichtigen. Diese werden deshalb einer weiterer Klärung durch Zeugenvernehmungen bedürfen. Beweisanträgen mit geeigneten Beweismitteln wurden vor zwei Wochen bereits schriftlich per Post zwischen den Verhandlungstagen eingereicht.

\* das Klettern und die Gefährdungssituation

- Der Zeuge hat ständig von einer "Abseilaktion" und von "Herunterseilen" geredet. Auf Nachfrage erläuterte er, dass er unter "Abseilaktion" und "Herunterseilen" die Handlung, die auf den Beweisbildern in der Akte abgebildet ist, verstehe. Höhenangaben konnte der Zeuge nicht geben. Der Zeuge kennt zwar die Brücke, wo sich die Personen auf den Bildern aufgehalten haben, er weiß aber nicht wie hoch die Brücke ist.

Die Aussage des Zeugen ist kaum zu verwerten, weil er die Örtlichkeiten nicht beschreiben konnte und augenscheinlich überhaupt keine Ahnung vom Klettern hat.

Ein Kletterspezialist würde die auf den Bildern abgebildete Handlung nicht als "Abseilaktion" oder "Herunterseilen" bezeichnen!

Folglich ist die Einschätzung des Zeugen zu einer angeblichen Gefährdung der Demonstrierenden durch ihre Handlung, vollkommen unsachlich.

Objektive sachliche Anhaltspunkte die den Schluss zulassen würden, die Betroffenen haben vor gehabt, den Bahnverkehr zu beeinträchtigen, sind bislang nicht gegeben. Das Mitführen von Seilen und Karabinern ist eine übliche Sicherheitsmaßnahme bei Kletteraktionen. Eine Zweckentfremdung mit dem Ziel, den Bahnverkehr zu stören darf nicht zu Ungunsten der Betroffenen unterstellt werden

\* Ursache für die Streckensperrung

- Der Zeuge Rölcke hat mehrfach wiederholt, dass die Schienenstrecke Lüneburg-Dannenberg bereits gesperrt war, als die AktivistInnen die Elbe-Seiten-Kanal Brücke bestiegen.

- Der Zeuge konnte eine weitere Aktion, wie eine in der Akte Bl. 100 Band IV erwähnte Ankettaktion, die für die Streckensperrung ursächlich gewesen sein könnte, nicht ausschließen.

- Der Zeuge hat erklärt, dass am selben Tag 3 Brücken über der Einsebahnstrecke Lüneburg-Dannenberg von DemonstrantInnen besetzt wurden. Dem Zeugen wurden Aktenvermeke vorgehalten. Dieser hat es damit kommentiert, dass die Angaben stimmen dürften, wenn es so in der Akte stünde. Demnach, wurde der Zugverkehr auf der Strecke Lüneburg-Dannenberg bereits um 11:12 Uhr eingestellt, also vor Beginn der hier verfahrensgegenständlichen Demonstration auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke. Laut Bericht von POM' Groß in Bl. 57 d. A., der dem Zeugen vorgehalten wurde, wurden die AktivistInnen um 10:58 auf dem Weg zur Brücke gesichtet und um 11:17 Uhr auf der Brücke festgestellt. Laut Zwischenbericht von PHM Rölcke auf Bl. 53 d.A. sahen sich bereits um 10:45 Uhr 2 weibliche Personen an der Friedrich-Ebert-Brücke über dem Gleis ab. Die Friedrich Ebert Brücke befindet sich von Lüneburg aus gesehen noch vor der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke.

- Der Zeuge Rölcke hat erklärt, die Strecke sei zur Gefahrenabwehr, um eine Gefährdung der DemonstrantInnen auszuschließen, gesperrt worden. Er erklärte, die Strecke sei nicht befahrbar, wenn Personen oberhalb dieser hängen würden - auch wenn der Regellichtraum nicht betroffen sei. Es wurde nicht geprüft, ob mildere Mittel als eine Streckensperrung zur Verfügung gestanden hätten.

Eine konkrete Gefahr hat seitens der AktivistInnen auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke nie bestanden. Es bestand allein seitens der Polizei ein bloßer Gefahrenverdacht. Dieser Gefahrenverdacht liegt jedoch nicht in der Person der Betroffenen, sondern in der Art der Auseinandersetzung. Bei Atomtransporten und in der Zeit davor ist immer mit Protest aus der Bevölkerung zu rechnen. Übertragen auf andere Situationen müsste jeder Schornsteinfeger, jede Bauarbeiterin und jeder Fensterputzer ab einer gewissen Höhe eine Gefahr darstellen, und zwar unter Einhaltung der berufsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften. Eine Gefahr ist neutral. Es bestand keine abstrakte Gefahr, sondern nur ein subjektiver Gefahrenverdacht.

Die Dauer und Auswirkung der Streckensperrung kann zudem den KletterInnen nicht zur Last gelegt werden. Der Polizei standen mildere Mittel zur Verfügung. Dies wurde kurz bei der Zeugenbefragung erörtert. Dem Zeugen Rölcke war zumindest ein Fall aus dem Jahr 2009 bekannt, wo ein Zug unter KletterInnen, ausgerechnet auf dieser Brücke, durch fuhr.

Der Verteidigung ist der angesprochene Sachverhalt bekannt. Das Bundespolizei-Aktenzeichen zu diesem Vorfall lautet: Az. U / 525657 / 2009 T100 - B und : S / 525601 / 2009 T100 - B

Die Polizei veranlasste damals, dass ein leerer Castor-Zug (Probecastor genannt) unter 2 Personen, die sich aus Protest gegen diesen Transport auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke mit Transparenten aufhielten, unten durch fährt.

Der Verteidigung ist ein weiteres Aktenzeichen bekannt, wo selbst ein strahlender Castorzug 2010 bei Altmorschren unter 2 AktivistInnen durch fuhr. Das ist bei einer derart strahlender Fracht eine fragwürdige Entscheidung der Bundespolizei gewesen und zeigt dass es der Polizei in der Tat nicht um die Abwehr einer Gefahr für die Betroffenen geht.

Die Betroffenen hatten sich von einer 75 Meter hohen Brücke über der Schiene, wo der Transport später fuhr, abgeseilt. Aktenzeichen der Bundespolizei: S / 86 7489 / 2010

Es bleibt festzuhalten, dass für die Streckensperrung durch die Polizei, die Handlung der hier 4 Betroffenen auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke nicht ursächlich war. Angesichts dessen, dass an dem Tag kein strahlender Transport auf der Elbe-Seiten-Kanal-Brücke zu erwarten war, ist die Streckensperrung nicht erforderlich gewesen.

Weiter ist anzumerken, dass durch die Annahme, jede sich irgendwie negativ auf den Fahrbetrieb der Bahn auswirkende Handlung, stelle eine betriebsstörende Handlung dar und erfülle den Tatbestand des § 64b Abs. 2 Nr. 5 EBO, dieser Vorschrift ein Inhalt beigemessen wird, der dem Wortlaut nicht mehr zu entnehmen ist. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand erschöpft sich darin, dass eine „andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlung“ vorgenommen wird. Damit ist dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügt, da nicht erkennbar ist welche Handlung insoweit in Betracht kommt. Der Ordnungsgeber hat insoweit den Tatbestand der „anderen betriebsstörenden Handlung“ auch nicht dadurch eingegrenzt, dass er wie etwa in § 315 Abs. 1 StGB darauf abgestellt hat, dass der sanktionierte betriebsstörende Eingriff einem benannten Beispiel wie „der Öffnung einer Schranke oder sonstigen Sicherheitseinrichtung“ oder der Bereitung eines Fahrhindernisses vergleichbar ist. Nach § 315 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer die Sicherheit des Schienenverkehrs dadurch gefährdet, dass er einen den Beispielen des § 315 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 StGB vergleichbaren „ebenso gefährlichen“ Eingriff vornimmt. Es muss sich insoweit um ein Verhalten handeln, welches ähnlich gefährdend ist, wie die benannten Beispiele, Verstöße geringeren Gewichts scheiden insoweit aus.

Vgl. Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, § 315 Rn. 11, BGH, Az.: 4 StR 349/70

Der Ordnungsgeber hat insoweit nicht darauf abgestellt, ob es sich bei dem betriebsstörenden Eingriff um einen den benannten Beispielen des § 64 b Abs. 2 Nr. 5 EBO vergleichbaren Eingriff handelt.

Der Vergleich des Wortlauts von § 64 b Abs. 2 Nr. 5 EBO mit dem Wortlaut des § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB legt es durchaus nahe, dass der Ordnungsgeber hier bewusst eine abweichende Regelung getroffen hat.

Jede Demonstration von AtomkraftgegnerInnen über oder in der Nähe von Bahnanlagen „stört“ in irgendeiner Weise, da sie immer Sicherungsmaßnahmen der Polizei notwendig macht, die den Verkehr erschweren. Das ist hinzunehmen.

Die EBO wurde zudem vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Bahnanlagen erlassen. Sie wurde auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1904, einer Zeit wo es keine Atomkraft gab und folglich keine Demonstrationen dagegen!

Schutzzweck der EBO ist lediglich der reibungslose Verkehr von Zügen. Zu diesem Zweck hat der Ordnungsgeber mit § 9 der EBO einen Regellichtraum festgelegt, der nach § 9 Abs. 3 S.2 EBO freizuhalten ist. Der Luftraum außerhalb des Regellichtraumes fällt also nicht unter den Schutz der EBO. Die Beteiligten machten mit ihrer Protestaktion in luftiger Höhe von ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Die notwendige Abgrenzung und Rechtsgüterabwägung muss auf Grund des allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. durch plakative Aktionen zu gewährleisten. Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der DemonstrantInnen erfolgen, Handlungen außerhalb des Regellichtraumes sind nicht bußgeldbewährt.

- Der Zeuge Rölcke hat weiter ausgesagt, der Zugverkehr sei eingestellt worden, um die Bergungsaktion der Polizei zu ermöglichen. Warum die Räumung unbedingt erfolgen musste und die Züge nicht unter den KletterInnen nicht durch führen, konnte der Zeuge nicht sagen (siehe

Erläuterungen oben)

Es wird festgestellt, dass der Zeuge Rölcke sich bzgl. der Ursache für die Räumung widerspricht. In beiden Fällen waren aber nicht die KletterInnen die Ursache für die Streckensperrung, sondern die Polizei mit ihrer unverhältnismäßigen und gefährlichen Aktion - eine Räumung bringt immer Gefahren mit sich, die andernfalls, wenn die Polizei die KletterInnen demonstrieren ließe, nicht gegeben wären.

Nach alledem und aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird erneut angeregt, das Verfahren zu Lasten der Staatskasse einzustellen.